



Antwort des Staatsrats auf parlamentarische Vorstösse

Motion Louis Duc

M 1001.12

Unzumutbare Treibjagd von Wildschweinen und fehlende Jagdethik

I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 24. Januar 2012 (TGR 2012, S. 375) eingereichten und begründeten Motion verlangt Grossrat Louis Duc vom Staatsrat, dass «intensive und unethische» Treibjagden, wie sie Mitte Januar 2012 im Perimeter eines Abschnitts der Grande Caricaie stattgefunden haben, definitiv aus dem Jagdgesetz gestrichen werden.

Der Motionär gibt zu verstehen, dass diese Treibjagden ohne jegliche Ethik vonstatten gegangen und die Tiere in einem von den Jägern beschränkten Raum von einem speziell für diese Jagd ausgebildeten Hunderudel getrieben worden seien und keine Chance gehabt hätten zu entkommen. Er weist ausserdem darauf hin, dass junge verwaiste Wildschweine, die sich alleine nicht mehr zurechtfinden und dem Schicksal ausgeliefert sind, keine Überlebenschance haben. Ein weiterer Grund, um diese Jagden zu bekämpfen, besteht laut Grossrat Louis Duc in den Kosten für ein solches Vorgehen, zumal die dafür verwendeten Hunde aus anderen Kantonen kommen.

Schliesslich erinnert der Motionär daran, dass der Grosse Rat kürzlich eine Änderung des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) verabschiedet hat. Dabei geht es um die Ausdehnung der finanziellen Unterstützung des Staates für die Entschädigung von Schäden durch Wildtiere, insbesondere durch Wildschweine. Auch wenn es, wie Grossrat Louis Duc feststellt, für die betroffenen Landwirte natürlich schwer erträglich sei, ihre vernichteten Kulturen zu sehen, so müsse sich jeder daran gewöhnen, dass diese Tiere präsent sind, und dass sie insbesondere in den Schutzgebieten einen für sie vorteilhaften Lebensraum gefunden haben.

Abschliessend ist Grossrat Louis Duc der Ansicht, dass es mit den angepassten gesetzlichen Mitteln, die sich insbesondere auf die Entschädigung der Schäden beziehen, sowie einer ausgeglichenen und ethischen Jagd auch in den Naturschutzgebieten, möglich sein muss, den Wildschweinbestand zu regulieren, ohne dass auf die «intensiven Treibjagden», die einer «Gräueltat» nahe kommen, zurückgegriffen werden muss.

Motion Michel Losey / Pierre-André Grandgirard

M 1005.12

Fortführung und Verstärkung der Wildschweinregulierung im kantonalen Jagdgesetz

II. Zusammenfassung der Motion

In einer am 22. März 2012 eingereichten (TGR 2012, S. 849) und am 1. Mai 2012 begründeten (TGR 2012, S. 1081) Motion verlangen die Grossräte Michel Losey und Pierre-André Grandgirard vom Staatsrat, das kantonale Jagdgesetz in dem Sinn zu verschärfen, dass das Amt für Wald, Wild

und Fischerei (das Amt) falls nötig zusätzliche, vom Bund genehmigte Massnahmen vorsehen kann, um den Wildschweinbestand am Südufer des Neuenburgersees zu verwalten.

Zur Stützung ihres Begehrens weisen die Motionäre darauf hin, dass das Südufer des Neuenburgersees, mit einer Fläche von über 3000 ha ein Tummelplatz für die Vermehrung der Wildschweine sei. Das Wildschwein hat in dieser nationalen Naturschutzzone seinen Lebensraum gefunden. Der Wildschweinbestand steigt jedes Jahr um 200 bis 250 % an. Ausserdem fühlen sich diese Säugetiere bereits etwas beengt und machen sich in der Ackerlandzone zwischen Yvonand und Cudrefin auf die Suche nach neuem Territorium. Um eine zu starke Vermehrung zu verhindern, hat der Bund 2010 in der Zone am Südufer des Neuenburgersees zwei Treibjagden ohne Hunde mit der Beteiligung von über 60 Jägern bewilligt. Das gesetzte Ziel ist nicht erreicht worden, zumal nur ein einziges Wildschwein erlegt worden ist.

Angesichts dieser Situation und der vom Bund bewilligten Ausdehnung der Entschädigungen für die Verhütung von Schäden an Kulturen im Jahr 2011 wurde in Erwägung gezogen, drei Testtreibjagden durchzuführen. Diese sollten in einem begrenzten Zeitraum und in Koordination mit den Jagden auf Waadtländer Gebiet stattfinden. Es war vorgesehen, Hunde einzusetzen, die speziell für eine solche Jagd dressiert (abgerichtet) sind. Die Grossräte Michel Losey und Pierre-André Grandgirard weisen in dieser Hinsicht insbesondere darauf hin, dass nur zwei Treibjagden stattgefunden haben. Die dritte wurde nicht durchgeführt, da das Emotionale in dieser Angelegenheit obsiegt habe, nach «den übertriebenen Äusserungen gewisser lokaler Politiker und nachdem die Medien das Thema aufgebauscht» hätten.

Die Motionäre folgern daraus, es sei entscheidend, dass die Kantone Freiburg und Waadt ein effizientes System für die Regulierung des Wildschweinbestandes entwickeln können, das es dem Amt ermöglicht, zweckmässige, den Umständen angepasste Massnahmen zu ergreifen, zumal sich die gewöhnlichen Jagdmethoden als unzureichend herausstellten.

III. Antwort des Staatsrats

1. Da beide Motionen dasselbe Thema behandeln ist der Staatsrat der Ansicht, dass er darauf eine einzige Antwort geben kann, die es ermöglichen sollte, auf kohärente Weise zu entscheiden, welche Folge den beiden Motionen gegeben wird und angemessene Massnahmen für das langfristige Wildschweinmanagement vorzuschlagen.
2. Der Wildschweinbestand steigt in der ganzen Schweiz an. Mit dieser Entwicklung geht eine starke Zunahme der Schäden in den Einstandsgebieten des Wildschweins einher. Im Kanton Freiburg suchen die Wildschweine Zuflucht in den Reservaten entlang des Südufers des Neuenburgersees, die in der Bundesverordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) festgelegt sind, sowie in den grossen Waldgebieten Galm/Murtenholz und den Freiburger Voralpen. In den Naturreservaten ist die Jagd verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Verordnung), die Kantone können jedoch besondere Regulierungsmassnahmen vorsehen, sofern dies zur Verhütung von untragbaren Schäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Massnahmen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Voraussetzungen sind in der WZVV festgelegt.

3. Im Winter 2010/11 ersuchte der Kanton Freiburg angesichts der Entwicklung der Schäden ein erstes Mal um eine Bewilligung zur Durchführung einer Treibjagd im WZVV-Reservat. Sechzig Jäger nahmen an dieser vom BAFU genehmigten besonderen Massnahme teil, aber nur ein Wildschwein ist in zwei Tagen abgeschossen worden. Diese Treibjagd ohne Hund hat die erhofften Ziele bei weitem verfehlt. Im Frühling 2011 haben sich die Schäden von Wildschweinen an den Kulturen auf über 100'000 Franken jährlich verdoppelt, sodass der Kanton Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Kanton Waadt um eine zweite Bewilligung für eine Treibjagd ersuchte, jedoch mit der Möglichkeit, Hunde zu verwenden. Diese Genehmigung wurde den beiden Kantonen erteilt unter der Voraussetzung, dass die verwendeten Hunde eine besondere Ausbildung für die Wildschweinjagd absolviert haben. Mit dieser Ausbildung soll verhindert werden, dass die Hunde in den gesetzlich stark geschützten WZVV-Reservaten andere Wildtiere als die Wildschweine verfolgen. Der Kanton Freiburg, in dem es derzeit keine Einrichtung zur Ausbildung dieser Hunde gibt, musste auf Hunde aus anderen Kantonen zurückgreifen. Innert zwei Tagen sind auf diese Weise 32 Wildschweine erlegt worden, während in der fünf Monate dauernden Wildschweinjagd im ganzen Kanton 36 Wildschweine abgeschossen wurden. Man kann jedoch in dieser Hinsicht nicht abstreiten, dass die Treibjagd mit Hunden die Vögel im Reservat beträchtlich stört. In einem nach den Treibjagden verfassten Bericht konnten die negativen Auswirkungen in Zusammenhang mit der Störung der Wasservögel aufgezeigt werden, die in dieser Jahreszeit besonders empfindlich sind.
4. Verschiedene Präventionsmethoden wurden ausprobiert, um die Schäden von Wildschweinen zu begrenzen. In den Zonen mit Wildschweinbeständen wird die Errichtung von elektrischen Zäunen zum Schutz von Kulturland vom Kanton unterstützt und für die Landwirte wurden bereits Kurse organisiert, um ihnen diese neue «wildschweinsichere» Strategie vorzustellen. Ausserdem hat der Kanton ein Projekt gestartet, mit dem die in Zusammenhang mit der Errichtung von Zäunen um Kartoffeläcker verursachten Kosten bestimmt werden sollen. Damit können die Landwirte in den stark von Wildschweinen in Mitleidenschaft gezogenen Regionen für diese Arbeit entschädigt werden.
5. Um den Abschuss von Wildschweinen in den betroffenen Regionen zu vereinfachen, ist die Verordnung über die Ausübung der Jagd in den Jahren 2012, 2013 und 2014 angepasst worden. Sie sieht eine Verlängerung der Wildschweinjagd bis 31. Januar, die Öffnung gewisser Jagdsektoren im Gebirge mit grossen Waldgebieten sowie die Reorganisation der Jagd am Südufer mit der Zuteilung von Hochsitzen per Losentscheid vor. Bis Ende November waren dank diesen Massnahmen 60 Wildschweine erlegt worden, davon nicht weniger als ein Drittel am Südufer, wo die Landwirte die meisten Schäden ertragen müssen. Um die grossen Schäden besser zu bewältigen, die neuerdings an den Weiden in den Voralpen verursacht werden, hat das Amt den Wildschweinjägern ausserdem erlaubt, gewisse für den Verkehr gesperrte Wald- und Alpwege zu benützen.
6. Eine Änderung des Gesetzes über die Jagd (JaG), wie sie Grossrat Louis Duc möchte, um die Möglichkeit aufzuheben, falls nötig besondere Massnahmen zu ergreifen, würde die Möglichkeiten des Wildschweinmanagements stark einschränken. Gemäss Artikel 24 des JaG regelt der Staatsrat die Ausübung der Jagd; er berücksichtigt dabei das Gleichgewicht der Arten und der Geschlechts- und Altersklassen der Tiere, die an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald angerichteten Wildschäden, die Forderungen des Naturschutzes und die örtlichen Verhältnisse. Er kann in dieser Hinsicht namentlich die Verwendung von Waffenarten festlegen und gewisse Jagdmethoden untersagen.

In seinem Reglement über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR) hat der Staatsrat bereits mehrere Massnahmen dazu verabschiedet, namentlich in Art. 41. Dieser Artikel ermöglicht es dem betroffenen Amt, besondere Massnahmen zu treffen, wenn die Regulierung durch die Jagd ungenügend ist. Bei der Umsetzung dieser «ausserordentlichen» Massnahmen sorgt der Staatsrat dafür, aus der Sichtweise des Tierschutzes und der Jagdethik nicht zu aggressive Massnahmen zu ergreifen.

Da die Folgen der Treibjagden für die Reservate und die Wasservögel erheblich sind, müssen diese, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Partnern organisierten Massnahmen, die Ausnahme bleiben. Angesichts der Notwendigkeit, das Wildschweinmanagement am Südufer des Neuenburgersees mit den angrenzenden Kantonen zu koordinieren, kann der Kanton Freiburg jedoch nicht ganz auf die Organisation dieser Treibjagden verzichten, sofern dies zur Verhütung von untragbaren Schäden notwendig ist und die Schutzziele im Reservat dadurch nicht beeinträchtigt werden.

7. Da die Gesetzgebung in diesem Bereich bereits die passenden rechtlichen Instrumente enthält, um auf die Wünsche der Motionäre eingehen zu können, ist es nicht notwendig, das Jagdgesetz zu ändern.

Angesichts dieser Erwägungen beantragt der Staatsrat:

1. die Ablehnung der Motion 1001.12 Louis Duc;
2. die Ablehnung der Motion 1005.12 Michel Losey / Pierre-André Grandgirard.

15. Januar 2013